



Richtlinien zum Qualifikationsverfahren für Erwachsene

68300 Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung

68200 Kauffrau/Kaufmann - Erweiterte Grundbildung

vom 4. Juni 2004

Einleitung

Das Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003 und das Reglement über die Organisation der Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann vom 9. Dezember 2003 wurden aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung und der dazu gehörenden Verordnung vom 7. November 1979 in Kraft gesetzt. Eine Anpassung an die neuen gesetzlichen Grundlagen erfolgt erst beim Erlass der Bildungsverordnung am Ende der fünfjährigen Übergangsperiode und zwar in Absprache mit den Verbundpartnern.

Gemäss Artikel 11 Absatz 5 des Reglements über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kaufleute gelten die dort erwähnten Bestimmungen sinngemäss für Kandidatinnen und Kandidaten nach Artikel 41 Abs. 1 BBG (1978) sowie für Absolventinnen und Absolventen nach Artikel 41 Abs. 2 BBG (1978). Eine Modifikation der Reglementsbestimmung ist im Falle des Qualifikationsverfahren für Erwachsene nötig, da diese die Ausbildung berufsbegleitend absolvieren und nicht zwingend auf die erforderlichen drei Lernorte zurückgreifen können und wollen. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, wurde im Auftrag des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie eine Expertengruppe der Verbundpartner für die Erarbeitung der Richtlinien eingesetzt. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, erlässt basierend auf Artikel 32 der BBV (2003) folgende Richtlinien für das Qualifikationsverfahren für Erwachsene (Nachholbildung):

1 Allgemeines

Für nicht in diesen Richtlinien geregelte Punkte gelten die Bestimmungen des Reglements über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003 (nachfolgend Ausbildungs- und Prüfungsreglement genannt).

2 Zulassung

Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer eine fünfjährige berufliche Erfahrung, davon mindestens zwei Jahre im kaufmännischen Bereich nachweisen kann. Bereits absolvierte Grundbildungen werden als berufliche Erfahrung angerechnet.

3 Erfahrungsnoten

¹ Absolvierende einer Nachholbildung an einer durch die zuständige kantonale Behörde anerkannten Schule erwerben Erfahrungsnoten. Diese werden gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements berücksichtigt.

² Als Erfahrungsnote gemäss Absatz 1 gilt der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt der im Verlauf der Nachholbildung erzielten Noten. Diese werden angerechnet, falls die Fächer des Vorbereitungskurses denen des Pflichtunterrichts entsprechen und die Kursdauer mindestens 2 Semester beträgt.

³ In allen übrigen Fällen erfolgt die Berechnung der Fachnote gemäss den nachfolgenden Vorgaben.

4 Systematik der Prüfungselemente

4.1 Betriebliche Lehrabschlussprüfung (Basisbildung und Erweiterte Grundbildung)

a. Fach 1: Arbeits- und Lernsituation

Mündliche Prüfung auf der Grundlage eines formalisierten Dossiers zur Berufspraxis

– Dauer: 20 Minuten

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

b. Fach 2: Prozesseinheiten

Mündliche Prüfung über eine Prozesseinheit mit Bezug zur Berufspraxis (mit Präsentation)

– Dauer: 20 Minuten

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

c. Fach 3: Berufspraktische Situation und Fälle

Teilweise zentral vorgegebene, teilweise branchenspezifische schriftliche Prüfung

– Dauer: 60–180 Minuten

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

d. Fach 4: Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern

Branchenspezifische mündliche Prüfung

– Dauer: 30 Minuten

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

4.2 Schulische Lehrabschlussprüfung

Sind die Bedingungen von Abschnitt 3 Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, so gelten die folgenden Präzisierungen:

I. Basisbildung

Lernbereich Information/Kommunikation/Administration (IKA)

a. Fach 1: IKA 1

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

- Prüfungstermin: gemäss Abschnitt 6 dieser Richtlinien

b. Fach 2: IKA 2

Übernahme der Fachnote von Fach 1 (IKA 1).

Lernbereich Wirtschaft und Gesellschaft (W&G)

c. Fach 3: W&G 1

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

- Prüfungstermin: gemäss Abschnitt 6 dieser Richtlinien

d. Fach 4: W&G 2

Die Fachnote entspricht der Prüfungsnote.

Lernbereich Sprachen

e. Fach 5: Erste Landessprache (Standardsprache)

Die Fachnote entspricht der Prüfungsnote.

f. Fach 6: Zweite Landessprache oder Englisch

Die Fachnote entspricht der Prüfungsnote bzw. der aus dem Sprachzertifikat ermittelten Note.

Interdisziplinärer Bereich

g. Fach 7: Ausbildungseinheiten

- Offene Fallstudie
- Dauer: 4 Stunden

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

II. Erweiterte Grundbildung

Lernbereich Information/Kommunikation/Administration (IKA)

a. Fach 1: IKA

Schriftliche Prüfung

- Dauer: 120 – 240 Minuten

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

Lernbereich Wirtschaft und Gesellschaft (W&G)

b. Fach 2: W&G 1

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

- Prüfungstermin: gemäss Abschnitt 6 dieser Richtlinien

c. Fach 3: W&G 2

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

- Prüfungstermin: gemäss Abschnitt 6 dieser Richtlinien

d. Fach 4: W&G 3

Die Fachnote entspricht dem auf eine Zehntelsnote gerundeten Durchschnitt der Noten W&G 1 und W&G 2.

Lernbereich Sprachen

e. Fach 5: Erste Landessprache (Standardsprache)

Die Fachnote entspricht der Prüfungsnote.

f. Fach 6: Zweite Landessprache (Erste Fremdsprache)

Die Fachnote entspricht der Prüfungsnote bzw. der aus dem Sprachzertifikat ermittelten Note.

g. Fach 7: Englisch (Zweite Fremdsprache)

Die Fachnote entspricht der Prüfungsnote bzw. der aus dem Sprachzertifikat ermittelten Note.

Interdisziplinärer Bereich

h. Fach 8: Ausbildungseinheiten und selbständige Arbeit

- Offene Fallstudie
- Dauer: 7 Stunden

Fachnote: Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

5 Durchführung der Prüfungen

¹ Von der zuständigen kantonalen Behörde anerkannte Schulen können als Anbieter von Nachholbildungen dezentrale bzw. schulspezifische Prüfungen aufgrund von Artikel 15 Absatz 4 und gemäss Teil C des Ausbildungs- und Prüfungsreglements durchführen.

² Sofern in den Ausführungsbestimmungen der Prüfungskommission für die ganze Schweiz anstelle der Prüfung oder Teilen von Prüfungen Fach- oder Sprachzertifikate vorgesehen oder vorgeschrieben sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen.

6 Zeitpunkt der Prüfungen

¹ Die Zeitpunkte der zentralen Prüfungen richten sich nach den Vorgaben der Prüfungskommission für die ganze Schweiz. Die zuständige kantonale Behörde regelt die Details unter Berücksichtigung der vor Ort bestehenden Ausbildungsmodelle.

² Die Zeitpunkte der dezentralen bzw. schulspezifischen Prüfungen werden durch die zuständige kantonale Behörde in Absprache mit den Anbietern von Nachholbildungen festgesetzt.

³ Teilprüfungen sind möglich, diese gelten fünf Jahre.

⁴ Ein/e Kandidat/in muss zum Zeitpunkt der Zulassung zur ersten Prüfung mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Sinne vom Abschnitt 2 dieser Richtlinien nachweisen können. Zum Zeitpunkt der Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses müssen die Zulassungsbedingungen vollumfänglich erfüllt sein.

⁵ In der Regel wird die betriebliche Prüfung als Ganzes zum Zeitpunkt der Erfüllung der Zulassungskriterien gemäss Abschnitt 2 dieser Richtlinien abgelegt.

⁶ Liegt die kaufmännische Berufserfahrung länger als drei Jahre zurück, muss vor dem Ablegen der betrieblichen Prüfung der Nachweis über eine aktuelle halbjährige berufliche Praxis (z.B. Stage, Praktikum, Übungsfirma) erbracht werden.

7 Schlussbestimmungen

¹ Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung in Kraft.

² Die Bestimmungen dieser Richtlinien werden zum Zeitpunkt der Anpassung des Ausbildungs- und Prüfungsreglements an die Bestimmungen des neuen Berufsbildungsgesetzes erstmals überarbeitet und in die entsprechende Bildungsverordnung integriert.

Bern, 4. Juni 2004

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Der Direktor:
Eric Fumeaux